



Videoüberwachung Schulanlage Maiacher

Die Primarschulgemeinde Boppelsen erlässt, gestützt auf das Polizeigesetz und das Gesetz über den Datenschutz, das vorliegende Reglement.

1. Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung eines geordneten Betriebs auf dem Areal der Schulanlage Maiacher. Insbesondere bezweckt sie die Verhinderung und Aufklärung von Vandalismus und Diebstählen.

2. Verantwortliche Behörde

Die Primarschulpflege entscheidet über das Anbringen und den Einsatz von Videokameras auf dem Areal der Schulanlage Maiacher.

3. Art der Überwachung

Es kommen ausschliesslich Systeme zur passiven Überwachung zum Einsatz, d.h. es erfolgt eine automatische Aufzeichnung der Aufnahmen.

4. Räumliche und zeitliche Ausdehnung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Aussenbereiche des Areals der Schulanlage Maiacher. Die Kameras werden so angebracht, dass sie ausschliesslich dem oben aufgeführten Zweck dienen und keine Erfassung von Privatbereichen erfolgt.

Die Öffentlichkeit wird insbesondere mittels Schildern mit Kamera-Symbolen auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

Die Standorte der angebrachten Kameras werden auf der Internet-Seite der Primarschulgemeinde Boppelsen (<http://www.schuleboppelsen.ch>) publiziert.

5. Aufbewahrung und Löschung

Die von den Kameras aufgezeichneten Aufnahmen werden auf einem gegen unbefugten Zugriff speziell gesicherten Datenträger gespeichert.

Die Aufnahmen werden automatisch spätestens 45 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben, sofern sie nicht für ein Verfahren gemäss Punkt 6. benötigt werden.



6. Auswertung und Bekanntgabe

Eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen erfolgt ausschliesslich dann, wenn

- a) ein konkreter Vorfall festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Jede Einsichtnahme in die Aufzeichnungen erfordert einen Beschluss der Primarschulpflege.

Die Einsichtnahme erfolgt immer gemeinsam durch zwei Personen aus dem Kreis von Hausdienst, Schulleitung und Primarschulpflege.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

7. Inkrafttreten

Dieses ‚Reglement Videoüberwachung Schulanlage Maiacher‘ wurde an der Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Boppelsen vom 3. Dezember 2015 genehmigt und tritt am 15. Januar 2016 in Kraft.

Boppelsen, 3. Dezember 2015

Primarschulpflege Boppelsen

Patrik Bailer
Präsident

Sabine Cantaro
Aktuarin